

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 95/2021
vom 14. April 2021**

**Corona:
Ausweisung neuer Hochrisikogebiete u. a. Türkei und Kroatien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat ausweislich der [RKI-Übersicht](#) mehrere Länder wegen hoher Corona-Infektionszahlen ab Sonntag, den 11. April 2021 als Hochinzidenzgebiete eingestuft. Darunter u. a. die Türkei und Kroatien. Als Hochinzidenzgebiet werden Länder eingestuft, in denen die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen über einen gewissen Zeitraum über 200 liegt.

Praktische Auswirkungen hat die Einstufung eines Landes als Hochinzidenzgebiet für Ein- und Rückreisende nach Deutschland (insbesondere auf dem Landweg). Grundsätzlich gilt laut [Corona-Einreiseverordnung Bund](#), dass Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet bei Einreise den Nachweis über ein negatives Testergebnis (max. 48 Stunden alt) mitzuführen haben (§ 3 Abs. 2); Ausnahmen sind eng gefasst. Flugreisende müssen sich gemäß § 3 Abs. 2a ohnehin generell (unabhängig davon, aus welchem Land einreisend) vor Abflug testen lassen und das negative Testergebnis dem Beförderungsunternehmen vorlegen.

Hinweis:

Die [Corona-Einreiseverordnung NRW](#) sieht aktuell keine strengeren Regelungen der Absonderung für Ein- und Rückreisende aus Hochinzidenzgebieten vor (lediglich für Virusvarianten-Gebiete, vgl. §§ 1-3).

Für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten nach Nordrhein-Westfalen gelten daher die Absonderungsregelungen für Einreisende aus („normalen“) Risikogebieten gemäß § 4.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel